

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Winnenden GmbH für die Stromlieferung an Privat- und Gewerbekunden

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage des zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Winnenden GmbH (Stadtwerke) begründeten Vertragsverhältnisses über die Belieferung mit elektrischer Energie für nicht leistungsgemessene SLP (Standard-Lastprofil)-Verbrauchsstellen. Der Jahresstromverbrauch darf die jährliche Entnahmemenge von maximal 100.000 kWh elektrischer Energie nicht überschreiten. Im Übrigen findet auf dieses Vertragsverhältnis die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006) entsprechend Anwendung, soweit nachfolgend keine anderweitigen Regelungen getroffen werden. Bei Änderungen der StromGVV sind die Stadtwerke berechtigt, eine Anpassung an die jeweils gültige Fassung zu verlangen.

1.2 Rechtsgeschäftliche Handlungen, insbesondere schriftliche Mitteilungen, Bestätigungen, Angebot und Annahme können auch in Textform, als Brief, Telefax oder per E-Mail erfolgen.

2. Vertragsbeginn, Lieferbeginn, Beendigung bisheriger Vertragsverhältnisse

2.1 Der Stromliefervertrag kommt durch Annahme des vom Kunden unterbreiteten Angebots auf Abschluss des Stromliefervertrags durch die Stadtwerke zustande, spätestens mit Aufnahme der Belieferung. Angebote der Stadtwerke in Druckerzeugnissen, Flyern usw. sind freibleibend. Maßgebend sind ausschließlich die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preise. Die Stadtwerke senden dem Kunden unter Nennung des voraussichtlichen Lieferbeginns eine Auftragsbestätigung in Textform zu.

2.2 Lieferbeginn ist frühestens das vom Kunden genannte und von den Stadtwerken in der Auftragsbestätigung aufgeführte Datum, sofern zu diesem Zeitpunkt die Belieferung tatsächlich und rechtlich möglich ist. Ansonsten wird der Lieferbeginn durch die Stadtwerke bestimmt.

2.3 Ist der bisher bestehende Stromliefervertrag des Kunden nicht binnen sechs Monaten ab Auftragsingang beendbar, sind sowohl der Kunde als auch die Stadtwerke berechtigt, den Vertrag in Textform fristlos zu kündigen.

2.4 Laufzeit, Kündigungsfrist und eine etwaige automatische Verlängerung richten sich nach den im Auftrag getroffenen Regelungen.

3. Lieferumfang, Eigenerzeugung, Befreiung von der Lieferpflicht, kein Recht auf Weiterleitung

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie aus der unter diesen Vertrag fallenden Lieferung durch die Stadtwerke zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch eigene Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Die elektrische Energie wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder Gewerbe bestehenden Bedarfs in Deutschland zur Verfügung gestellt. Die Stadtwerke liefern Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT) ist derzeit nicht durchführbar.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Stadtwerke rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme einer Eigenerzeugungsanlage schriftlich über die Leistungsdaten der Anlage zu unterrichten.

3.3 Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die Stadtwerke an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung den Stadtwerken wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke von der Lieferverpflichtung befreit. Soweit und so lange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat, sind die Stadtwerke von ihrer Lieferpflicht befreit. Ansprüche des Kunden richten sich in den genannten Fällen allein gegen den Netzbetreiber.

3.4 Eine Weiterleitung der gelieferten elektrischen Energie an Dritte ist nicht zulässig.

4. Zählerstand und Messung

4.1 Die dem Kunden gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme nach §§ 21b ff. des Energiewirtschaftsgesetzes erfasst und festgestellt.

4.2 Die Ablesung der Messeinrichtung wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, den Stadtwerken oder auf Verlangen der Stadtwerke oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Die Stadtwerke werden den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können die Stadtwerke und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Abrechnung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden, dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von den Stadtwerken ausschließlich vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber übernommen.

4.3 Der Kunde hat das Recht, jederzeit von den Stadtwerken zu verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Fehler an Messeinrichtungen und fehlerhafte Ermittlungen von Messwerten, die sich aufgrund der Nachprüfungen ergeben und die eichrechtlichen Grenzen überschreiten, führen unverzüglich zu Erstattungen oder Nachberechnungen zu viel oder zu wenig berechneter Beträge oder werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

5. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung

5.1 Voraussetzung einer Belieferung ist grundsätzlich die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Der Kunde hat für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zum Zahlungszeitpunkt zu sorgen. Abweichend ist eine Zahlung per Überweisung möglich. Die Stadtwerke behalten sich vor, pro Überweisung eine Bearbeitungspauschale zu erheben.

5.2 Die Stadtwerke setzen in der Auftragsbestätigung und nachfolgend im Zuge der Jahresverbrauchsabrechnung monatliche Abschlagszahlungen fest. Diese werden unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen ermittelt. Grundlage hierfür ist die Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate ggf. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Unterjährige Preisadjustierungen führen in der Regel auch zu einer Anpassung der Abschlagsbeträge. § 40 Abs. 3 EnWG bleibt unberührt.

5.3 Die Stellung der Verbrauchsabrechnung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses, soweit nichts anderes vereinbart ist. Dabei werden die Stadtwerke anhand des tatsächlichen Umfangs der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen eine Abrechnung erstellen. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.

5.4 Alle Rechnungsbeträge sind 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von den Stadtwerken festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, oder bei ausdrücklicher Vereinbarung durch Überweisung zu zahlen.

5.5 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt. Sollte der Kunde den Zahlungsaufforderungen durch die Stadtwerke trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommen, sind die Stadtwerke berechtigt, den Stromlieferungsvertrag fristlos zu kündigen. Die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten werden dem Kunden durch die Stadtwerke pauschal in Rechnung gestellt. Dem Kunden ist es gestattet nachzuweisen, dass durch die Mahnung keine Kosten oder zumindest nur in geringerer Höhe verursacht wurden. Die Stadtwerke sind berechtigt, für jede vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift den entstandenen Aufwand dem Kunden zu erheben.

5.6 Die Aufrechnung gegen Ansprüche der Stadtwerke ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

6. Bonität

6.1 Zur Wahrung der berechtigten Interessen behalten sich die Stadtwerke vor, personenbezogene Daten zu erheben und in begründeten Fällen zum Zwecke der Bonitätsprüfung an die mit den Stadtwerken zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunfteien zu übermitteln. Auf Wunsch des Kunden teilen die Stadtwerke dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit.

6.2 Falls die Bonitätsprüfung Negativmerkmale bezüglich des Zahlungsverhaltens des Kunden aufweist oder Rückschlüsse auf ein negatives Zahlungsverhalten des Kunden zulässt, sind die Stadtwerke entweder berechtigt, angemessene, für die Dauer des Lieferverhältnisses stets wiederkehrende Vorauszahlungen zu verlangen oder von einem Vertragsschluss abzusehen. In diesem Fall erhält der Kunde von den Stadtwerken eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung, mit der der Vertragsschluss abgelehnt wird.

7. Anrechnung eines vereinbarten Bonus

Soweit die Stadtwerke bei Vertragsabschluss einen Bonus mit dem Neukunden vereinbart haben, gelten folgende Regelungen: Die Bonusanrechnung erfolgt, sofern das Vertragsverhältnis entsprechend der vereinbarten Vertragslaufzeit ununterbrochen bestanden hat. Der Bonus wird dem Kunden nach Ablauf dieser Vertragslaufzeit mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben und verrechnet. Neukunde ist, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss in seinem Haushalt oder Gewerbebetrieb nicht mit elektrischer Energie oder Gas von den Stadtwerken beliefert wurde. Die Höhe des Bonus wird auf Basis des tatsächlich abgerechneten Jahresverbrauchs berechnet. Die Stadtwerke können den Bonus mit fälligen Zahlungsrückständen des Kunden verrechnen.

8. Preisregelungen, Preisanpassungen

8.1 Der vom Kunden zu zahlende Preis richtet sich nach seinem tatsächlichen Verbrauch in Verbindung mit dem von ihm ausgewählten Stromprodukt und der von ihm vorgenommenen individuellen Produktkonfiguration. Er setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis der Preisinformation zusammen. Er enthält den Energiepreis, Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung, – sofern diese Kosten den Stadtwerken in Rechnung gestellt werden – und für die Abrechnung, Netzkosten, die an den Netzbetreiber weiterzuleiten sind, und die Konzessionsabgabe.

8.2 Der Preis nach Ziffer 8.1 erhöht sich um die Belastungen der Stadtwerke gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die der Übertragungsnetzbetreiber von dem Lieferanten verlangt (EEG-Umlage) in der jeweils geltenden Höhe. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres veröffentlicht. Die Stadtwerke weisen die gültige EEG-Umlage in der Preisinformation und der Jahresabrechnung gesondert aus.

8.3 Der Preis nach Ziffer 8.1 erhöht sich um Anpassungen der bundeseinheitlichen Belastung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) gegenüber dem Wert zum Vertragsabschluss. Der jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu festgesetzte Wert wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

8.4 Der Preis nach Ziffer 8.1 erhöht sich um eine vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-Umlage), die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die jeweils gültige § 19-Umlage wird in der Preisinformation und der Jahresabrechnung gesondert ausgewiesen.

8.5 Der Preis nach Ziffer 8.1 erhöht sich um die vom Netzbetreiber erhobene sog. Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die im Rahmen der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Spätestens bis zum 15. Oktober eines Jahres wird die für das Folgejahr geltende Offshore-Haftungsumlage im Internet veröffentlicht. Die jeweils gültige Offshore-Haftungsumlage wird in der Preisinformation und der Jahresabrechnung gesondert ausgewiesen.

8.6 Die jeweils vereinbarten Preise der Ziffern 8.1 bis einschließlich 8.5 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen die Stromsteuer und auf die Nettopreise und die Stromsteuer Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. In der Preisinformation genannte Preise für Privatkunden sind Bruttopreise inklusive der Steuern auf den Vertragsgegenstand in der jeweils gesetzlich vorgegebenen Höhe. Die Preise für Gewerbekunden sind Nettopreise, zuzüglich der anfallenden Steuern in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe. Bei Änderungen der Steuersätze der Stromsteuer bzw. der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Diese Preisanpassungen werden zu deren jeweiligem Gültigkeitstag weitergegeben, ohne dass diese Preisanpassungen zur außerordentlichen Kündigung berechtigen.

8.7 Bei Erhöhung, Senkung und/oder Neueinführung (Änderung) von gesetzlichen Preisbestandteilen, die sich aus dem Gesetz, Rechtsverordnungen oder sonstigen behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergeben, sind die Stadtwerke berechtigt und verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen, ohne dass diese Preisanpassung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Gesetzliche Preisbestandteile sind unter anderem die gesetzlich vorgegebenen Steuern, Abgaben und Belastungen, welche die Erzeugung, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, die Netznutzung, die Durchleitung, die Vermarktung und den Verbrauch von elektrischer Energie belasten unter Einschluss insbesondere der Umsatzsteuer, der Stromsteuer, der CO₂-Steuer, der Konzessionsabgaben, der Belastungen gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und der Belastungen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, sowie darüber hinaus die Entgelte für Netznutzung, Abrechnung, Messung und Messstellenbetrieb. Änderungen der gesetzlichen Preisbestandteile werden zu deren jeweiligem Gültigkeitstichtag weitergegeben. Mit neu eingeführten gesetzlichen Preisbestandteilen korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall eines anderen gesetzlichen Preisbestandteils – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung in Textform informiert; zudem kann er sich über die aktuellen Preise unter der Telefonnummer 07195/9241-60 und unter www.stadtwerke-winnenden.de informieren. Spätestens wird der Kunde mit der Rechnungsstellung informiert.

8.8 Die Stadtwerke sind verpflichtet, die auf der Grundlage des Liefervertrages zu zahlenden Preise – mit Ausnahme der gesondert nach Ziff. 8.2 bis einschließlich 8.5 gesondert an den Kunden weitergegebenen EEG-Umlage, der Belastung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der Umlage nach § 19 Abs.2 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage und der Stromsteuer und Umsatzsteuer – darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes (ohne die Belastungen der Ziffern 8.4 und 8.5) ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Die Stadtwerke sind verpflichtet bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind sechs Wochen vorher, erstmals jedoch nach Ablauf der Vertragslaufzeit bzw. einer evtl. vertraglich gewährten eingeschränkten Preisgarantie möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Änderungen der Vertragsbedingungen und dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Winnenden GmbH für die Stromlieferung an Privat- und Gewerbekunden können geändert werden. Ehe solche Änderungen wirksam werden, werden die Stadtwerke mindestens 6 Wochen vor ihrem Wirksamwerden den Kunden durch schriftliche Mitteilung unterrichten. Ändern die Stadtwerke die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Winnenden GmbH für die Stromlieferung an Privat- und Gewerbekunden einseitig, steht dem Kunden ein auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bezogenes Sonderkündigungsrecht für die Dauer von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Mitteilung zu. Die geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Winnenden GmbH für die Stromlieferung an Privat- und Gewerbekunden gelten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden als genehmigt, wenn der Kunde die nächste, auf den Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Mitteilung über die geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Winnenden GmbH für die Stromlieferung an Privat- und Gewerbekunden fällig werdende Zahlung (Abschlagszahlung bzw. Zahlung auf einen Rechnungsbetrag) leistet. Die Stadtwerke werden den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen.

10. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

10.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

10.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens EUR 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 5 sind die Stadtwerke ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstanden hat und die aus einer streitigen Preiserhöhung der Stadtwerke resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die Stadtwerke auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

10.3 Die Kosten der Versorgungsunterbrechung und der Wiederherstellung der Belieferung werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung berechnet. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten bei pauschaler Abrechnung nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Wiederherstellung der Belieferung erfolgt, wenn die Gründe der Versorgungsunterbrechung nicht mehr bestehen und die Kosten der Versorgungsunterbrechung und der Wiederherstellung der Belieferung bezahlt sind.

10.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von den Stadtwerken aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder der Kunde Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

11. Umzug

Bei Umzug des Kunden innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs erfordert, dass der Kunde den Stadtwerken mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer in textlicher Form mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Monatsende schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei Umzug des Kunden aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers endet der Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums. Dabei ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerken seinen Umzug rechtzeitig, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe seiner neuen Anschrift in textlicher Form mitzuteilen (Mitteilungsobliegenheit). Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

12. Haftung

12.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV entsprechend. Dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche sind gegen den Netzbetreiber zu richten.

12.2 Im Übrigen haften die Stadtwerke vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 12.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadtwerke, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Stadtwerke haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

12.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13. Sonstige Bedingungen

13.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromGVV kann bei den Stadtwerken eingesehen, von den Stadtwerken kostenlos angefordert oder im Internet abgerufen werden.

13.2 Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die Stadtwerke und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

13.3 Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Winnenden.

13.4 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der Stadtwerke in diesen Vertrag, der nicht mit den Stadtwerken im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

13.5 Diese Bedingungen sind abschließend. Die Stadtwerke schließen die Geltung abweichender Bedingungen aus, selbst wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14. Streitbeilegung

14.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an den Kundenservice der Stadtwerke per Post (Stadtwerke Winnenden GmbH, Wiesenstraße 10, 71364 Winnenden), telefonisch (07195/9241-60) oder per E-Mail (vertrieb@stadtwerke-winnenden.de) gerichtet werden. Bezieht der Kunde Energie als Verbraucher (Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, § 13 BGB) gelten für ihn ergänzend die Regelungen in den Ziffern 14.2 und 14.3.

14.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas: Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr; 030/22480-500 oder 01805/101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min) Telefax: 030/22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

14.3 Schlichtungsstelle Energie: Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; Tel.: 030/2757240-0; Fax: 030/2757240-69; Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

15. Bestimmungen zum Datenschutz, Widerspruchsrecht

15.1 Die Stadtwerke beachten die Bestimmungen des Datenschutzes.

15.2 Der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für Werbezwecke oder für Zwecke der Markt- und Meinungsforschung kann der Kunde jederzeit gegenüber den Stadtwerken widersprechen.

Stadtwerke Winnenden GmbH
Alfred-Kärcher-Straße 6
71364 Winnenden
Amtsgericht Stuttgart, HRB 261027
Geschäftsführer: Stefan Schwarz, Jochen Mulfinger